

**Neue Deckungssummen und Versicherungsbedingungen in der
Berufshaftpflichtversicherung
Informationen der Wirtschaftsprüferkammer zu den versicherungs- und
berufsrechtlichen Rahmenbedingungen**

RA Peter Maxl/RA Dirk Struckmeier, M.Jur.*

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte in den letzten Ausgaben der WPK-Mitteilungen regelmäßig über die neuen Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung berichtet¹. Zahlreiche Anfragen in den Geschäftsstellen der Kammer zeigten den Bedarf an weitergehenden Informationen. Die Wirtschaftsprüferkammer bot daraufhin im Februar an verschiedenen Orten im Kammerbereich elf Veranstaltungen mit weiterführenden Informationen zu den versicherungs- und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen an. Rund 2.300 Mitglieder besuchten die Veranstaltungen und dokumentierten damit die Tragweite der Notwendigkeit, die Versicherungsverträge zur Berufshaftpflichtversicherung umzustellen. Die wesentlichen Eckpunkte sollen anhand der in den Veranstaltungen am häufigsten gestellten Fragen noch einmal dargestellt werden.

Zunächst zur Ausgangslage:

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde unter anderem § 323 Abs. 2 HGB geändert, wonach die Schadensersatzpflicht bei Pflichtprüfungen nicht mehr auf DM 500.000, sondern auf DM 2 Mio. für eine Prüfung beschränkt wird. Die Begrenzung der Schadensersatzpflicht auf DM 500.000 galt immerhin seit 1966. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte sich mit Erfolg gegen weitergehende Vorstellungen des Gesetzgebers gewandt, die Haftungsbegrenzung erst bei DM 4 Mio. einsetzen zu lassen.

§ 54 WPO, die Regelung zur Versicherungspflicht, trägt der Prägung des Berufsbildes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer durch Pflichtprüfungen Rechnung. Die Regelung stellt durch einen Verweis auf § 323

* Wirtschaftsprüferkammer

¹ Siehe insb. Berufshaftpflichtversicherungsverordnung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPBHV), WPK-Mitt. 1/1999, 36 f.; Das berufsrechtliche Stichwort: Berufsrecht und Berufshaftpflichtversicherung, WPK-Mitt. 4/1998, 306 f.; Hinweise zum Inkrafttreten der neuen Haftungsregelungen, Rundschreiben des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, WPK-Mitt. 4/1998, 327; M. Wolf, Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarungen, WPK-Mitt. 3/1998, 197 ff.

Abs. 2 HGB sicher, daß die Risiken aus der typischen Tätigkeit des Prüfers versichert sind. Die Erhöhung des Haftungsrisikos führte daher auch zu einer Versicherungspflicht in mindestens dieser Höhe.

Es war zunächst streitig, ab wann die erhöhte Versicherungspflicht besteht, da die gestiegenen Haftungsrisiken aus § 323 Abs. 2 HGB nicht stichtagsbezogen, sondern abhängig vom konkreten Auftrag zur Prüfung eines Abschlusses eines nach dem 31. Dezember 1998 beginnenden Geschäftsjahres eintreten. Der Gesetzgeber beseitigte die Unsicherheiten durch eine für eine Pflichtversicherung typische Regelung. Er sorgte über § 139a WPO für einen frühzeitigen und damit auf jeden Fall rechtzeitigen Versicherungsschutz: Die Verpflichtung zum Abschluß einer Mindestversicherung in Höhe von DM 2 Mio. gilt ab dem 1. Januar 1999.

Parallel wurde ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 1999 die Verordnung zur Berufshaftpflichtversicherung auf den aktuellen Stand gebracht². Die Novellierung war überfällig und nur mit Blick auf die sich schon länger abzeichnenden Änderungen zum Haftungsrecht und zur Versicherungspflicht verschoben worden. In der Verordnung sind jetzt die Vorgaben für die Versicherungsbedingungen neu geregelt, was notwendig war, weil nach europäischem Recht die Versicherungsbedingungen nicht mehr der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bedürfen.

Der Nachweis der Umstellung der Versicherungsverträge nach dem Recht der neuen Verordnung muß bis zum 1. Juli 1999 bei der Wirtschaftsprüferkammer geführt sein. Umzustellen sind die Versicherungsverträge nicht nur auf die neuen Deckungssummen, falls eine Versicherung noch nicht in dieser Höhe besteht; auch und gerade das neue Bedingungswerk muß einbezogen werden. Die neuen Versicherungsbedingungen und die neuen Deckungssummen müssen mit Wirkung zum 1. Januar 1999 und damit gegebenenfalls rückwirkend vereinbart werden.

Die Versicherungsgesellschaften nahmen die neuen Versicherungsbedingungen und die erhöhten Haftungsrisiken aus der Pflichtprüfungstätigkeit zum Anlaß, die Prämien neu zu kalkulieren. In die Prämienkalkulation sind auch die negativen Schadensverläufe in den vergangenen Jahren eingeflossen. Die Versicherer hatten schon früher Prämienanpassungen vor, letztlich aber genauso wie der Gesetzgeber und der Ordnungsgeber gewartet, bis die Rahmenbedingungen endgültig feststanden.

² Berufshaftpflichtversicherungsverordnung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPBHV), siehe Nachweis in Fn. 1.

Die zum Teil deutlichen Prämien erhöhungen führten bei einigen Berufsangehörigen zu der Frage, ob eine Lösung vom Vertrag durch außerordentliche Kündigung möglich sei. Die Versicherer stehen auf dem Standpunkt, daß die einschlägige Vorschrift (§ 31 VVG) nicht greife, weil die notwendigen Änderungen vom Gesetzgeber vorgegeben seien und der erhöhten Prämie auch eine höhere Leistung gegenüberstehe. Unabhängig hiervon kann jedoch festgestellt werden, daß die Versicherer bemüht sind, sich auch im Rahmen einer Umstellung der Versicherungsverträge mit ihren Versicherungsnehmern zu einigen.

Für diese Verhandlungen ist es erforderlich, die Rechtslage und die individuellen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu kennen. Die nachfolgenden Antworten auf die in den Veranstaltungen am häufigsten gestellten Fragen geben hierzu einen Überblick:

(1) Ich habe keine Umsätze, muß ich gleichwohl eine Berufshaftpflichtversicherung und dann auch noch in einer Höhe von mindestens DM 2 Mio. bei unbeschränkter Jahreshöchstleistung abschließen?

Die Versicherungspflicht folgt aus der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer. Nur wer in einem Anstellungsverhältnis steht und nicht daneben noch in eigenem Namen tätig ist, ist nicht selbst versicherungspflichtig; in diesem Fall reicht der Einschluß in die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers. Der Umfang der Tätigkeit kann nur bei der Prämiengestaltung berücksichtigt werden; wer keine Umsätze erzielt und keine Mitarbeiter beschäftigt, muß natürlich eine geringere Prämie zahlen. Der Versicherungsumfang kann jedoch nicht reduziert werden.

(2) Ich bin ausschließlich freier Mitarbeiter und als Erfüllungsgehilfe meines Dienstgebers dort mitversichert; ich frage mich, ob ich dann noch eine eigene Versicherung benötige.

Die Berufshaftpflichtversicherungsverordnung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer kennt keine mit der Verordnung zum Steuerberatungsgesetz vergleichbare Regelung, daß freie Mitarbeiter ohne „eigene“ Mandate versicherungsrechtlich wie Angestellte behandelt werden können (§ 51 Abs. 2 DVStB). Der Abschluß einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung ist also erforderlich und auch sinnvoll, zumal Haftungsrisiken gegenüber dem Dienstgeber bestehen können. Eine andere Frage ist es, ob bei der Ermittlung der Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung die Umsätze für einen Dienstgeber, der den freien Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen mitversichert hat, berücksichtigt werden. Möglicherweise können diese ausgeklammert werden, jedenfalls wenn sich Dienstgeber und freier Mitarbeiter bei demselben Versicherungsunternehmen versichern. Dies ist jedoch Verhandlungssache.

Für freie Mitarbeiter, die auch noch „eigene“ Mandate betreuen (was nach der Gesetzeslage seit dem 1. Januar 1999 zur Scheinselbständigkeit tunlich ist), bedeutet dies, daß sie mit dieser Argumentation die für die Prämiembemessung maßgeblichen Umsätze, die sie als freie Mitarbeiter erzielen, herausverhandeln können.

(3) Ich habe keine Pflichtprüfungsaufträge und bin eigentlich wie ein Steuerberater tätig. Muß ich gleichwohl eine Versicherung nach Maßgabe der WPO abschließen?

Wenn schon beim sogenannten „Null-Umsatz“ eine Versicherungspflicht nach der WPO allein aufgrund der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer besteht³, gilt dies erst recht bei Umsätzen aus beruflicher Tätigkeit. Auf die Art der Umsätze kommt es nicht an. So müssen sich auch Steuerberater und Rechtsanwälte nach ihren jeweiligen Berufsordnungen versichern, auch wenn sie keine Vorbehaltstätigkeiten ausüben, sondern z. B. nur wirtschaftsberatend tätig sind.

(4) Kann ich als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bzw. vereidigter Buchprüfer/Steuerberater meine steuerberatende Tätigkeit und die hierzu eingesetzten Mitarbeiter in eine zweite (Steuerberater-)Praxis, in eine Sozietät mit einem Steuerberaterkollegen oder in eine Steuerberatungsgesellschaft auslagern?

Bei der Tätigkeit in einer Einzelpraxis kann nicht zwischen einer Wirtschaftsprüfer- und einer Steuerberater-Praxis differenziert werden. Auch bei einer parallel neben der Einzelpraxis unterhaltenen Sozietät mit einem Steuerberaterkollegen ist eine Differenzierung nicht möglich, da die Berufspflicht aus der WPO sowohl in der Einzelpraxis als auch in der Sozietät gilt. Dies kann auch nicht dadurch anders gesteuert werden, daß hier oder dort die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ unterdrückt wird; letzteres ist unzulässig (§§ 18 Abs. 1, 128 Abs. 2 WPO).

Für eine Steuerberatungsgesellschaft als juristische Person gilt anderes; sie unterfällt ausschließlich dem Steuerberatungsgesetz, darf aber natürlich auch bei der Geschäftsführung durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer/Steuerberater nur im dortigen Befugnisbereich tätig werden⁴.

³ Siehe Antwort zu Frage (1).

⁴ Zur persönlichen Versicherungspflicht der in einer Steuerberatungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer siehe Frage (8).

(5) Müssen bei einer gemischten Sozietät auch die nicht-berufsangehörigen Sozien nach der WPO versichert sein und ihren Haftungsbeschränkungsvereinbarungen die nach § 54a Abs. 1 WPO erforderlichen Deckungssummen zugrunde legen?

Der Gesetzgeber hat für gemischte Sozietäten eine einheitliche Mindestversicherung nach WPO-Bedingungen festgeschrieben (§ 44b Abs. 4 WPO). Diese Verpflichtung zur gemeinsamen „Höchstversicherung“ hat ihren Grund in dem grundsätzlich bestehenden Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung aller Sozien⁵ und gilt auch für höhere Deckungssummen als die Pflichtversicherungssumme (soweit die Haftungsrisiken der Sozietät erhöhte Deckungssummen erfordern). Im einzelnen:

Die Versicherungsbedingungen sind so angelegt, daß bei unterschiedlich hohen Deckungssummen der Sozien im Schadensfall nur das Mittel der Höchstsummen aus den verschiedenen Versicherungsverträgen zur Verfügung steht. Im Fall der gesamtschuldnerischen Haftung würde dies zu einer Reduzierung der Versicherung des Höchstversicherten führen. Diesen Nachteil kann nur eine einheitliche Versicherung auf höchstem Niveau vermeiden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es um die in § 44b Abs. 4 WPO angesprochene Mindestdeckung von DM 2 Mio. oder um die im Hinblick auf § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO erforderliche Deckung von DM 8 Mio. geht. Folglich müssen auch die nicht-berufsangehörigen Sozien ihren Haftungsbeschränkungsvereinbarungen die nach § 54a Abs. 1 WPO erforderlichen Deckungssummen zugrunde legen. Andernfalls droht – neben einem Verstoß gegen die berufsrechtliche Vorgabe als solche - die Unwirksamkeit der Haftungsbeschränkung.

Die Radikallösung, um der Verpflichtung zur gemeinsamen „Höchstversicherung“ aus dem Wege zu gehen, besteht in der Aufgabe der Sozietät. Diese kann durch eine andere Form der Zusammenarbeit ersetzt werden, die möglicherweise eine vergleichbare Außendarstellung bietet, jedoch zugleich die Chance eröffnet, die gemeinsame Haftung und damit auch die gemeinsame Versicherungspflicht aus § 44b Abs. 4 WPO zu vermeiden: die Kooperation. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist dort genauso möglich und durch Kooperationshinweise gegenüber Mandanten und anderen Dritten kundmachungsfähig. Weitere Hinweise enthält das Berufsrechtliche Stichwort in den WPK-Mitt. 2/1999, S. 87.

(6) Gilt die Verpflichtung zur gemeinsamen „Höchstversicherung“ auch in Fällen, in denen einzelne Sozien nur persönlich haften, z. B. bei Vorbehaltstätigkeit eines Rechtsanwaltes oder im Fall der Vereinbarung der persönlichen Haftungskonzentration?

⁵ Zu Einzelheiten siehe *Henssler*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit in der Sozietät, WPK-Mitt. 1/1999, 2 f.

Da bei einer gemischten Sozietät immer die Gefahr der gesamtschuldnerischen Haftung bei überschneidenden Tätigkeiten besteht, ist eine gemeinsame Versicherung nach WPO-Bedingungen zwingend. Eine andere Frage ist es, ob bei der Prämienkalkulation alle Umsätze der Mitgesellschafter sowie die für diese tätigen Mitarbeiter einbezogen werden müssen. Ein Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer haftet nicht für Fehler eines Rechtsanwaltes in dessen Vorbehaltsbereich, z. B. in Verkehrssachen. Er haftet ebenfalls nicht, wenn ein Mitgesellschafter alleiniger Mandatsträger im Sinne des § 54a Abs. 2 WPO ist⁶. In diesen Fällen können die Mitgesellschafter nach ihrem Berufsrecht agieren. Wenn dies zu anderen Haftungs- und Versicherungskonditionen möglich ist, kann sich dies auf die Prämiengestaltung insgesamt auswirken.

(7) Wie sieht die Möglichkeit einer Vereinbarung einer persönlichen Haftungskonzentration im einzelnen aus?

Wie eben festgestellt, kann eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 54a Abs. 2 WPO über Allgemeine Auftragsbedingungen (im folgenden: AAB) erfolgen. Allerdings muß auch das Berufsrecht der anderen Berufe beachtet werden. § 67a Abs. 2 StBerG und § 51a Abs. 2 BRAO verlangen bei Steuerberatern und Rechtsanwälten zusätzlich eine Zustimmungserklärung des Mandanten, die von diesem unterschrieben sein muß und keine anderen Erklärungen enthalten darf. Des weiteren muß gesehen werden, daß eine persönliche Haftungskonzentration bei einer Sozietät nur Bestand hat, wenn ausschließlich der jeweilige Gesellschafter tätig wird; gegebenenfalls könnte schon eine Aushilfstätigkeit eines anderen Gesellschafters diesen in die Mithaftung bringen.

Wenn auf die persönliche Haftungskonzentration Wert gelegt wird, sollte über die Zusammenarbeit in Form einer einfachen - d.h. nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Buchprüfungsgesellschaft anerkannten - Partnerschaftsgesellschaft nachgedacht werden. Im Recht der Partnerschaftsgesellschaft ist die persönliche Haftungskonzentration mittlerweile der gesetzlich vorgesehene Regelfall (§ 8 Abs. 2 PartGG)⁷. Hier bedarf es keiner Vereinbarung mit dem Mandanten. Darüber hinaus ist nicht jede Mitwirkung eines Partners schädlich. Im Fall der einfachen Partnerschaft kann also jeder Partner nach seinen berufsrechtlichen Vorgaben zur Haftung und Versicherung arbeiten. Erschwert wird die gleichberechtigte interprofessionelle Berufsausübung in der Partnerschaft jedoch derzeit noch durch ein Urteil des BFH vom 23.7.1998, wonach eine einfache Partnerschaft nicht zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt ist⁸. Infolgedessen sind Haftungsgefahren aus dieser

⁶ § 54a Abs. 2 WPO lautet: „Die persönliche Haftung von Sozietätspartnern (§ 44b) auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne namentlich bezeichnete Sozietätspartner beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.“

⁷ § 8 Abs. 2 PartGG lautet: „Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.“

⁸ BFH, Urt. v. 23.7.1998 - VII R 154/97, WPK-Mitt. 4/1998, 339 ff.; siehe auch *Henssler*, a.a.O. (Fn. 5), 5 f.

Tätigkeit nur über die Berufshaftpflichtversicherung der einzelnen Partner, nicht über die der Partnerschafts selbst abgedeckt! Abhilfe wird dem Vernehmen nach im Rahmen der zustehenden Novellierung des StBerG erfolgen.

(8) Muß ich mich noch als Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer versichern, wenn ich eine Steuerberatungsgesellschaft betreibe oder wenn ich in einer einfachen Partnerschaft arbeite?

Nach § 43a Abs. 2 WPO müssen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer befugt sein, Vorbehaltsaufgaben nach der WPO auszuüben. Da dies über eine Steuerberatungsgesellschaft oder über eine einfache Partnerschaftsgesellschaft – die keine Prüfungsgesellschaft ist – nicht möglich ist, muß in diesen Fällen das Recht auf eine Tätigkeit im eigenen Namen vorbehalten werden. Dies führt zu einer eigenen beruflichen Niederlassung im Sinne der WPO und zur Versicherungspflicht nach der WPO – und zwar auch dann, wenn insoweit keine Umsätze erzielt werden. Für die Prämienbemessung kommt es sodann darauf an, wie hoch der Umsatz dort ist und wie viele Angestellte beschäftigt werden. Wichtig: Wenn ein Pflichtprüfungsauftrag angenommen wird, müssen zur Vermeidung einer Inhabilität aus § 319 Abs. 2 Nr. 8 HGB weitere Umsätze aus anderen Aufträgen vorhanden sein.

(9) Für mich ist es nicht das Problem, daß jetzt die Mindestversicherungssumme auf DM 2 Mio. erhöht wurde. Mich stört, daß ich mich nunmehr in Höhe von DM 8 Mio. versichern muß, um meine Haftung per AAB beschränken zu können. Wenn ich mit den AAB der Steuerberater arbeiten könnte, wäre dazu wie bisher nur eine Deckung von DM 2 Mio. notwendig. Ist dies zulässig?

Dies ist nicht zulässig. Ein Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer kann Haftungsbegrenzungsvereinbarungen nur nach Maßgabe der WPO treffen, auch wenn er zugleich als Steuerberater bestellt ist.

Wer die AAB der Steuerberater vereinbart, haftet gleichwohl unbeschränkt, sofern keine gesetzliche Haftungsbegrenzung besteht (wie z.B. bei Pflichtprüfungen⁹). Denn die einschlägige Klausel der AAB der Steuerberater ist bei Verwendung durch einen Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer unwirksam; entsprechendes gilt bei Verwendung der AAB für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in der früheren Fassung. Diese zivilrechtliche Konsequenz geht einher mit der berufsrechtlichen Wertung: Der Versuch, mit dem Mandanten zivilrechtlich unwirksame Klauseln zu vereinbaren, ist aus berufsrechtlicher Sicht unzulässig. Im Ergebnis ist es Wirtschafts-

⁹ Siehe Antwort zu Frage (13).

prüfen/vereidigten Buchprüfern daher nicht möglich, ihre Haftung per AAB auf weniger als DM 8 Mio. zu begrenzen.

(10) Für meine Praxissituation wäre eine Versicherung in Höhe von DM 8 Mio. überzogen. Kann ich in anderen Punkten trotzdem mit AAB arbeiten?

Dies ist möglich und wegen der Regelungen in anderen Punkten (z.B. zum Zurückbehaltungsrecht) sinnvoll. AAB sollten mit den Mandanten also immer vereinbart werden, wobei darauf zu achten ist, daß dies auch tatsächlich – am besten durch Gegenzeichnung des Mandanten – geschieht und die AAB nicht nur den Arbeitsergebnissen (z.B. dem Prüfungsbericht) beigelegt werden.

Wenn keine Versicherung über DM 8 Mio. zur Verfügung steht, muß die in den AAB enthaltene Haftungsbegrenzungsklausel¹⁰ gestrichen werden, damit auch nicht der Eindruck entsteht, eine Vereinbarung auf diesem Niveau sei getroffen worden. Sie wäre im übrigen unwirksam.

(11) Kann ich die Regelung zur Haftungsbegrenzung in den AAB mangels einer Versicherung in Höhe von DM 8 Mio. durch eine Einzelvereinbarung ersetzen?

Grundsätzlich ist dies möglich, sollte allerdings nicht in die AAB eingefügt werden. Es sollte ein Verweis auf eine Sondervereinbarung aufgenommen werden.

(12) Wie komme ich zu wirksamen Einzelfallvereinbarungen zur Haftungsbeschränkung?

Die Abgrenzung zwischen wirksamen Individualvereinbarungen und Haftungsbeschränkungsvereinbarungen über AAB erfolgt grundsätzlich nicht nach der Zahl der Vereinbarungen. Es sind also mehrere Einzelfallvereinbarungen zur Haftungsbeschränkung denkbar. Andererseits kann aber u.U. bereits *eine* falsch angelegte Vereinbarung dem Recht der AAB zuzuordnen sein.

Entscheidend ist, daß dem Mandanten keine vorformulierte Haftungsbeschränkungsvereinbarung zur Unterschrift vorgelegt wird. Der Mandant muß Alternativen haben. Der Mandant entscheidet sich sodann, welche Alternative er wählt. Dies muß auch in dieser Form festgehalten werden; die Niederschrift (Vertragsurkunde)

¹⁰ Diese Regelung findet sich z.B. in dem AAB-Formular des IDW-Verlages (Düsseldorf) in § 9 Abs. 2 (siehe auch Fn. 12 und 14).

muß diesen Entscheidungsprozeß erkennen lassen. Einzelheiten können dem Aufsatz „Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung“ entnommen werden¹¹.

Haftungsbeschränkungen per Einzelfallvereinbarung können nicht die Breitenwirkung von Haftungsbeschränkungsvereinbarungen per AAB („Gießkannenprinzip“) erzielen. Sie kommen allerdings für Praxen in Frage, die für das Gros der Mandate bereits mit der Mindestversicherungssumme von DM 2 Mio. und ggf. einer - die Mindestversicherung erhöhenden – Anschlußversicherung, z.B. von zusätzlich DM 2 Mio. (damit insgesamt DM 4 Mio.), ausreichend versichert sind und insoweit keine Haftungsbeschränkungsvereinbarungen benötigen. In solchen Fällen geht es lediglich darum, mittels Individualvereinbarungen vereinzelt diejenigen Haftungsrisiken zu vermeiden, die über jene Deckung hinausgehen.

(13) Soll ich bei Mandaten zu gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlußprüfungen oder anderen Pflichtprüfungen Haftungsbeschränkungsvereinbarungen treffen?

Dies ist nicht nur überflüssig, sondern unzulässig (§ 16 Berufssatzung WP/vBP). Die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB darf nicht abbedungen werden – weder im Wege der Einzelvereinbarung, noch unter Verwendung von AAB¹².

Dies gilt nicht nur für gesetzliche Jahresabschlußprüfungen, sondern für alle anderen gesetzlich angeordneten Prüfungen. Denn die Vorschrift des § 323 Abs. 2 HGB gilt nach herrschender Ansicht über den dort ausdrücklich geregelten Fall der gesetzlichen Jahresabschlußprüfung hinaus auch für die übrigen Arten von Pflichtprüfungen.

(14) Wie soll ich mich bei Aufträgen für freiwillige Jahresabschlußprüfungen verhalten? Ist es dort ebenfalls unzulässig, Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren?

Nein, denn in diesen Fällen gilt § 323 Abs. 2 HGB nicht, selbst wenn sich die Prüfung streng an den Regelungen für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen orientiert. Bei freiwilligen Prüfungen sind Haftungsbeschränkungen zulässig, sei es per Einzelvereinbarung, sei es unter Verwendung von AAB.

¹¹ M.Wolf, a.a.O. (Fn. 1).

¹² Dieser Vorrang kommt auch in den uns bekannten AAB-Formularen zum Ausdruck. Beispielhaft seien hier wiederum die AAB des IDW-Verlages genannt (siehe auch Fn. 11 und 15). § 9 Abs. 1 der AAB stellt klar, daß bei Pflichtprüfungen die gesetzliche Haftungsregelung des § 323 Abs. 2 HGB gilt. Der folgende Absatz 2 des § 9, der die Haftung auf DM 8 Mio. beschränkt, gilt folglich nur in den übrigen Fällen.

(15) Wie sieht es mit einer Haftung gegenüber Dritten aus, wenn ich auf eine Haftungsbeschränkungsvereinbarung über AAB verzichte?

Die entscheidende Frage lautet, ob man Dritthaftungsrisiken durch eine Haftungsbeschränkungsklausel in AAB überhaupt wirksam eingrenzen kann. Eine verbindliche Antwort durch die Rechtsprechung steht noch aus¹³, obgleich die gängigen AAB-Formulare diesen Fall ausdrücklich zu erfassen suchen¹⁴. Es spricht derzeit vieles dafür, daß eine solche Klausel lediglich bestimmte Konstellationen der Dritthaftung erfassen kann.

Ob der Verzicht auf die Verwendung solcher Klauseln angesichts der beschränkten Beherrschbarkeit des Dritthaftungsrisikos vertretbar erscheint, kann nicht abschließend beantwortet werden; dies ist eine Frage des Einzelfalls. Im Bereich der Pflichtprüfungen setzt die Vorschrift des § 323 HGB der Dritthaftung jedenfalls von vornherein bestimmte Grenzen. Dies gilt sowohl für die Frage, ob eine Haftung gegenüber Dritten dem Grunde nach überhaupt in Betracht kommt, als auch für die Frage, ob eine dem Grunde nach bestehende Dritthaftung betragsmäßig begrenzt ist¹⁵.

(16) Falls ich mich doch entschieße, meine Haftung in AAB auf DM 8 Mio. zu beschränken: muß ich DM 8 Mio. unmaximiert zur Verfügung halten oder reicht ein maximierter Versicherungsschutz in dieser Höhe aus?

Im Einzelfall kann eine Maximierung ausreichen, d.h. die über die Mindestversicherung hinausgehende Deckung kann – im Unterschied zur Mindestversicherung – eine Jahreshöchstleistung enthalten. Ob damit das berufsrechtliche Erfordernis angemessenen Versicherungsschutzes erfüllt wird, muß der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer eigenverantwortlich entscheiden¹⁶, auch in Anbetracht des zivilrechtlichen Risikos der Unwirksamkeit der Haftungsbegrenzungsklausel. Im einzelnen:

Das Gesetz schreibt vor, daß eine Haftungsbegrenzung in AAB auf DM 8 Mio. nur wirksam ist, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Dahinter steht das Interesse des Gesetzgebers, den Auftraggeber wirksam zu schützen. Für den Auftraggeber ist entscheidend, daß er einen Ersatzanspruch gegen den Wirtschaftsprü-

¹³ Zu den jüngsten Entwicklungen im Bereich der Dritthaftung siehe das Urteil des LG Hamburg vom 22.6.1998, WPK-Mitt. 2/1999, 110 mit Anm. *Ebke*.

¹⁴ Vgl. z.B. § 9 Abs. 2 der AAB des IDW-Verlages: „Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art ... ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf DM 8 Mio. beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. ...“.

¹⁵ Weiterführende Hinweise enthält die Urteilsanmerkung von *Ebke*, a.a.O. (Fn. 13).

¹⁶ Siehe auch Das berufsrechtliche Stichwort: Berufsrecht und Berufshaftpflichtversicherung, a.a.O. (Fn.1), r.Sp.

fer/vereidigten Buchprüfer später auch realisieren kann. Diese Regreßsicherheit kann nur durch eine Versicherung in Höhe von DM 8 Mio. gewährleistet werden. Mit anderen Worten: Haftungsbegrenzung und Versicherungsschutz müssen korrespondieren. Das Regreßinteresse des Mandanten ist gewahrt, sofern bei Eintritt des konkreten Haftungsfalls Deckung in Höhe von DM 8 Mio. besteht.

Beispiel: Ein Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer ist mit DM 2 Mio. bei unbeschränkter Jahreshöchstleistung (Pflichtversicherung) und darüber hinaus mit DM 6 Mio. bei einfacher Maximierung versichert. Er verwendet AAB, in denen die Haftung für andere Tätigkeiten als Pflichtprüfungen auf DM 8 Mio. beschränkt wird.

- Verursacht der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im Jahre 2000 fahrlässig einen Schadensfall von DM 10 Mio., so haftet er dem Geschädigten lediglich auf einen Betrag von DM 8 Mio. Die Haftungsbegrenzung ist aufgrund des korrespondierenden Versicherungsschutzes wirksam. Für den Schaden in Höhe von DM 8 Mio. kommt die Versicherung (bei Vernachlässigung des Selbstbehaltes) vollständig auf.
- Verursacht der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer danach, aber noch im selben Jahr fahrlässig einen weiteren Schadensfall von DM 10 Mio., ist die Maximierung erschöpft; Versicherungsschutz besteht nur in Höhe der Mindestversicherungssumme von DM 2 Mio. Daher ist die Haftungsbegrenzung auf DM 8 Mio. mangels korrespondierenden Versicherungsschutzes unwirksam mit der Folge, daß der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer für den gesamten Schaden von DM 10 Mio. haftet. Die Versicherung tritt (bei Vernachlässigung des Selbstbehaltes) lediglich mit DM 2 Mio. ein, d.h. der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer muß im Ergebnis DM 8 Mio. aus eigener Tasche bezahlen.

Dieses Beispiel zeigt, daß die Deckung von DM 8 Mio. auf eine bestimmte Anzahl von Fällen im Jahr beschränkt werden kann, wenn dies den individuellen Risiken entspricht. Bei dieser Risikoabschätzung sind die Haftungsgefahren aus Pflichtprüfungen regelmäßig nicht relevant, da das Gesetz die diesbezügliche Haftung grundsätzlich auf DM 2 Mio. begrenzt¹⁷.

¹⁷ Eine Ausnahme besteht nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat. Dort liegt die Haftungsgrenze bei DM 8 Mio.